



Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

An die Vernehmlassungsadressatinnen
und -adressaten gemäss Verteiler

Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 33 08
F 058 229 39 89
info.di@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 19. März 2019

**Kulturförderungsverordnung sowie Kulturerbeverordnung und XVIII. Nachtrag zum
Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung; Einladung zur Vernehm-
lassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2018 werden das neue Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1; abgekürzt KFG) und das neue Kulturerbegesetz (sGS 277.1; abgekürzt KEG) angewendet. Sowohl das KFG wie auch das KEG sehen vor, dass die Regierung ergänzendes Recht auf Verordnungsstufe erlässt. Zu regeln sind insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen. Daneben sind für den Vollzug beider Erlasse weitere Verordnungsbestimmungen nötig.

- Aus diesem Grund ist die veraltete Kulturförderungsverordnung vom 2. Juli 1996 (sGS 275.11) aufzuheben und durch eine neue Kulturförderungsverordnung (abgekürzt KFG) zu ersetzen.
- Mit der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (sGS 277.11; abgekürzt VUKG) hat die Regierung das nötige Verordnungsrecht für Kantonsbeiträge an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler nach Art. 31 und 32 KEG bereits erlassen. Noch ausstehend sind Regelungen zu den übrigen Bereichen des KEG: Beiträge für bewegliche und immaterielle Kulturgüter, sonstiger Vollzug für alle drei Arten von Kulturgütern. Diese werden nun in einer zweiten Verordnung zum KEG, der neuen Kulturerbeverordnung (abgekürzt KEV), aufgegriffen. Die KEV regelt auch die Rahmenbedingungen für unentgeltliche fachliche Beratungen im Zusammenhang mit beweglichem und immateriellem Kulturerbe und die Erhebung von diesbezüglichen Gebühren. Die Gebühren selber werden im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) geregelt. Dafür ist ein Nachtrag erforderlich.

Die Regierung hat das Departement des Innern ermächtigt, zu den Entwürfen der Kulturförderungsverordnung sowie der Kulturerbeverordnung und des XVIII. Nachtrags zum Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne lade ich Sie in diesem Sinn zur Beurteilung der Entwürfe ein. Die Details zur Ausgangslage, zum Handlungsbedarf und zur Ausgestaltung der Neuregelungen entnehmen Sie bitte dem erläuternden Bericht zu den Entwürfen.



Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch auf der Webseite des Kantons St.Gallen abrufbar: https://www.sg.ch/home/staat___recht/staat/Kantonale_Vernehmlassungen.html.

Wir bitten Sie, Ihre allfällige Stellungnahme direkt dem Amt für Kultur elektronisch einzureichen, bis spätestens Montag, 13. Mai 2019 (kultur@sg.ch).

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen an dieser Stelle bestens.

Freundliche Grüsse

Martin Klöti
Regierungsrat

Geht an:

- im Kantonsrat vertretene politische Parteien
- politische Gemeinden des Kantons St.Gallen (Gemeinde- bzw. Stadtrat)
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)
- Netzwerk St.Galler Gemeinden (NetzSG)
- Ortsgemeinden;
- Verband St.Galler Ortsgemeinden (VSGOG)
- Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen (Administrationsrat), Bistum St.Gallen, Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen (Kirchenrat), Christkatholische Kirchgemeinde und Jüdische Gemeinde
- regionale Förderorganisationen: Vereine Südkultur, Kultur Toggenburg, Thurkultur, und ZürichseeLinth sowie Rheintaler Kulturstiftung
- Kulturinstitutionen im Kanton St.Gallen mit Leistungsvereinbarungen
- Stadtarchive Rapperswil-Jona und Wil sowie der Ortsbürgergemeinde St.Gallen und der politischen Gemeinde St.Gallen
- Stadtmuseum Rapperswil-Jona
- Museumsgesellschaft Altstätten
- Visarte Ost
- Historischer Verein des Kantons St.Gallen
- Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh.
- St.Galler Blasmusikverband SGBV
- St.Galler Kantonalgesangsverband
- MUSA Museen St.Gallen
- St.Gallische Kulturstiftung